IMT Nuremberg Archives

H – 2444

International Court of Justice

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 19 July 1948

I certify that Document Number 2280-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-183 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2444 - 0002

H2444 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2280-PS No. USA-183 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 15 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

1230-PS

Der Reichskommissar
für das Ostland

Abt.: III Sozialverwaltung
Arbeitspolitik und

Bitte im Antwortschreiben vorstehende Abteilungsbezeichnung angeben.

Arbeitsgruppe Arbeitseinsatz
2 F 1/4 b. 1 (O) Kü/Ty

Riga, den 3. Mai 1943.

An den
Herrn Generalkommissar
in R i g a

Reichskommissar Ostland
Abt. Sozialverwaltung
8 MAI 1943
in Riga
16/2

Betrifft: Abgabe von Arbeitskräften aus dem Ostland in das Reichsgebiet; hier: Neue Kontingente auf Grund der Vereinbarung mit dem GBA Gauleiter Sauckel am 21.4.1943.

Im Anschluss an die grundsätzlichen Ausführungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, anlässlich seines Besuches in Riga, am 21.4.1943, wurde im Hinblick auf den Ernst der Lage und unter Zurückstellung aller entgegenstehenden Bedenken festgelegt, dass auch aus dem Ostland insgesamt 183 ooo Arbeitskräfte an das Reichsgebiet abgegeben werden sollen. Die Abgabe muss unbedingt in den nächsten 4 Monaten durchgeführt werden, und allerspätestens Ende August abgeschlossen sein. Folgende Aufteilung wurde dabei festgelegt:

Weissruthenien: 3o ooo Jugendliche , ferner
lOO ooo Arbeitskräfte einschl. Familien.
Von den Familien zählen nur die produktiven Arbeitskräfte mit. Als produktive Arbeitskräfte gelten alle Personen vom lo. Lebensjahre aufwärts.

Litauen: 15 ooo weibliche Arbeitskräfte,
15 ooo männliche Arbeitskräfte,
lo ooo produktive Arbeitskräfte
aus etwa 2 - 3ooo Familien.

Lettland: lo ooo weibliche Arbeitskräfte,
keine männlichen Arbeitskräfte.

Estland: 3 ooo weibliche Arbeitskräfte,
keine männlichen Arbeitskräfte.

Für Lettland und Estland soll auf männliche Arbeitskräfte zu Gunsten der Hilfswilligen verzichtet werden. Für Estland auch zu Gunsten der Legion.

Für die Gewinnung der Arbeitskräfte aus Weissruthenien sind alle angängigen Mittel einzusetzen. Auch vor aussergewöhnlichen Massnahmen ist nicht zurückzuschrecken.

H2444 – 0004

AU88593

H2444 – 0005

Für Litauen sind die 15 ooo Männer aus der laufenden Jahrgangsaushebung 1919 - 1924 zu entnehmen. Und zwar sollen 2 Viertel als Hilfswillige ausgehoben, 1 Viertel dem ostlandeigenen Einsatz und 1 Viertel dem Einsatz im Reich zugeführt werden. Sollte es sich ergeben, dass dabei die vorgesehene Zahl von 15 ooo Arbeitskräften nicht erreicht wird, ist auf die Jahrgänge 1912 - 1918 bis zur Erreichung dieser Zahl zurückzugreifen.

Die 15 ooo weiblichen Arbeitskräfte sollen gewonnen werden aus der Inanspruchnahme der Frauenjahrgänge 192o - 1925. Dabei ist auch eine lo%ige Frauenabgabe aus den hierzu geeigneten Betrieben, auch ausserhalb der vorgesehenen Jahrgänge, ins Auge zu fassen. Die Erfassung und der Einsatz der weiblichen Jahrgänge 192o - 1925 erfolgt nach Durchmusterung der männlichen Jahrgänge 1919 - 1924.

Weiterhin ist für Litauen die Abgabe von etwa 2 - 3ooo Familien, vorwiegend aus dem Wilnagebiet vorgesehen, die insgesamt lo ooo produktive Arbeitskräfte enthalten sollen, wozu alle Personen vom lo. Lebensjahre aufwärts zählen.

Aus Lettland wird im Hinblick auf die bereits erfolgte Abgabe für Legion und Hilfswillige und die noch zu stellenden Hilfswilligen aus der Nachmusterung der Jahrgänge 1919 - 1924 auf die Abgabe von männlichen Arbeitskräften verzichtet.

Die Aufbringung der lo ooo weiblichen Arbeitskräfte soll durch Rückgriff auf die Jahrgänge 192o - 1925 erfolgen. Dabei ist ebenfalls eine lo% ige Betriebsumlage vorgesehen, wenn aus den Jahrgängen nicht genügend Kräfte anfallen.

Estland stellt 3ooo Frauen, die ebenfalls aus der Erfassung der Jahrgänge 192o - 1925 bezw. aus einer Betriebsumlage zu stellen sind. Im übrigen gilt das gleiche wie für Lettland.

Der Herr Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, und seine Beauftragten haben für die Arbeitskräfte aus dem baltischen Raum besondere soziale Betreuungsmassnahmen zugesagt, und zwar:

1. eine zeitlich begrenzte Verpflichtung auf allgemein 2 Jahre,
2. die Gewährung von Urlaub und Familienheimfahrten nach den allgemein für Ausländer im Reich gültigen Vorschriften. (ARG - Erlass 21/43 und Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27.8.1941),
3. Die Einsetzung von besonderen landeseigenen Betreuungs-

A 088595

H2444 – 0006

personen für die weiblichen Arbeitskräfte,

4. die Ausstellung besonderer Diplome über abgeleisteten Kriegsarbeitseinsatz im Reich.

Für die Aushebung der weiteren männlichen Jahrgänge und die Erfassung der Frauenjahrgänge im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes ergehen weitere Weisungen. Ich bitte schon jetzt alle Möglichkeiten zu erwägen, die zur Erfüllung der gestellten Aufgaben gegeben sind.

In Vertretung:

M. Kettlinsen

1./ Abschrift für HA III
[illegible]

2./ Abt. [illegible]

10/5

X

A 08859

1726-PS

2280 PS

H2444 – 0007

2480-PS

Abschrift

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz
VIa 5780.28 / 2113

Berlin SW 11,
den 23.Mai 1943
Saarlandstr. 96

An
den Beauftragten für den Vierjahresplan
Generalbevollmächtigten für den
Arbeitseinsatz - Der Beauftragte für
das Reichskommissariat Ostland und
den Bereich der Wirtschaftsinspektionen
Nord und Mitte, Herrn Präsident Dr. B o e n i n g

in R i g a

Betrifft: Anwerbung von Arbeitskräften im Reichskommissariat Ostland

Bei meinem Aufenthalt in den besetzten Ostgebieten habe ich bekanntlich u.a.auch den Umfang der aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland sowie aus Weissruthenien hereinzuholenden Arbeitskräfte im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete festgesetzt. Danach haben zu stellen:

Weissruthenien: 100 000 Arbeitskräfte einschl.Familien.
Von den Familien zählen nur die produktiven Arbeitskräfte mit. Als produktive Arbeitskräfte gelten alle Personen vom 10.Lebensjahre aufwärts.

Litauen:	30 000	Jugendliche
	15 000	weibl.Arbeitskräfte
	15 000	männl.Arbeitskräfte
	10 000	produktive Arbeitskräfte aus etwa 2-3000 Familien.
Lettland:	10 000	weibl.Arbeitskräfte
		keine männl.Arbeitskräfte
Estland:	3 000	weibl.Arbeitskräfte
		keine männl.Arbeitskräfte.

Für Lettland und Estland soll auf männliche Arbeitskräfte zu Gunsten des Eigenbedarfs und der Hilfswilligen verzichtet werden, für Estland auch zu Gunsten der Legion.

Insgesamt sind somit zur Abgabe vorgesehen:
183 000 Arbeitskräfte.

Für die Gewinnung der Arbeitskräfte aus Weissruthenien sind alle angängigen Mittel einzusetzen.

Für

Um Durchschrift
Generalkommissar für das Ostland
Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung
in Riga

4 088597

H2444 – 0008

Für Litauen sind die 15 000 Männer aus der laufenden Jahrgangs-Aushebung 19 - 24 zu entnehmen. Die Gestellung der Arbeitskräfte für das Reich soll nach den Hilfswilligen je zur Hälfte für den ostlandeigenen und Reichsbedarf erfolgen. Sollte es sich ergeben, dass dabei die vorgesehene Zahl von 15 000 Arbeitskräften nicht erreicht wird, ist auf die Jahrgänge 12 - 18 bis zur Erreichung dieser Zahl zurückzugreifen.

Die 15 000 weiblichen Arbeitskräfte sollen aus der Inanspruchnahme der Frauen-Jahrgänge 20 - 25 gewonnen werden. Dabei ist auch eine 10 %ige Frauenabgabe aus den hierzu geeigneten Betrieben, auch ausserhalb der vorgesehenen Jahrgänge, ins Auge gefasst. Die Aushebung der weiblichen Jahrgänge 20 - 25 erfolgt nach Durchmusterung der männlichen Jahrgänge 19 - 24.

Weiterhin ist für Litauen die Abgabe von etwa 2-3000 Familien vorgesehen, die insgesamt 10 000 produktive Arbeitskräfte erhalten sollen.

Aus Lettland wird im Hinblick auf den Eigenbedarf und die bereits getätigte Abgabe für Legion und Hilfswillige und die noch zu stellenden Hilfswilligen aus der Nachmusterung der Jahrgänge 19 - 24 auf die Abgabe von männlichen Arbeitskräften verzichtet.

Die Aufbringung der 10 000 weiblichen Arbeitskräfte soll durch Rückgriff auf die Jahrgänge 20 - 25 erfolgen. Dabei ist ebenfalls eine 10%ige Betriebsumlage vorgesehen, wenn aus den Jahrgängen nicht genügend Kräfte anfallen.

Estland stellt 3 000 Frauen, die ebenfalls aus der Erfassung der Jahrgänge 20 - 25 bezw. durch Betriebsumlage zu stellen sind. Im übrigen gilt das gleiche wie für Lettland.

Für diese Arbeitskräfte habe ich die nachstehenden besonderen sozialen Betreuungsmassnahmen zugesagt:

1. eine zeitlich begrenzte Verpflichtung auf allgemein 2 Jahre,
2. die Gewährung von Urlaub und Familienheimfahrten nach den allgemein für Ausländer im Reich geltenden Vorschriften,
3. die Einsetzung von besonderen landeseigenen Betreuungspersonen für die weiblichen Arbeitskräfte,
4. die Ausstellung besonderer Diplome über abgeleisteten Kriegsarbeitseinsatz im Reich.

Zur

A 08859

H2444 – 0009

Zur Durchführung dieser Maßnahmen habe ich den Präsidenten der Landesarbeitsämter den in Abschrift beiligenden Erlaß zugehen lassen. Außerdem habe ich die Deutsche Arbeitsfront - Amt für Arbeitseinsatz - mit dem ebenfalls in Abschrift beiliegenden Schreiben gebeten, das Erforderliche wegen des Einsatzes besonderer Landeseigener Betreuungspersonen zu veranlassen.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen, meine Einsatzstäbe entsprechend zu unterrichten und dafür Sorge zu trage, daß die Gestellung der Arbeitskräfte sofort erfolgt.

Bei dieser Gelegenheit weise ich noch darauf hin, daß bei der Anwerbung litauischer Arbeitskräfte im vergangenen Jahr das beiliegende Merkblatt verwendet wirden ist. Da dieses Merkblatt Unrichtigkeiten enthält, bitte ich dafür zu sorgen, daß es künftig bei der Anwerbung nicht mehr verwendet wird. Die Herstellung eines besonderen Merkblattes für Betriebsführer halte ich im Hinblick auf die Ausführungen in meinem beiliegenden Erlaß an die Präsidenten der Landesarbeitsämter nicht für erforderlich. Ich verweise hierzu auch auf Ihren Bericht vom 25.März 1943 und auf mein Schreiben vom 14.April 1943 - 5783.28/148 -, zu dem ich um baldige Stellungnahme bitte. Ferner bitte ich auf Grund einer Anregung der Deutschen Arbeitsfront noch um Stellungnahme, ob Sie den Abschluß von Einzel-Arbeitsverträgen für die Arbeitskräfte aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland für erforderlich halten.

A b s c h r i f t mit Bezug auf die mündliche Besprechungen in Riga mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

gez.Sauckel

Beglaubigt:
Dienstsiegel Müller
Angestellter

Beglaubigt:
Steinmann
R.T. 19.6.43

A 088599

H2444 – 0010

Der Generalkommissar in Riga
- III Aso - Fachgebiet 2
Fernruf 21312

Riga, den 12. Mai 1943

Vfg.

- I. 2 F 2/2 k - Li/Wi.

1) An den
SS- und Polizeiführer Lettland
z.Hd.v. Herrn Polizeiinspektor Fobber

Riga
Kaelpakstr. 1

Betrifft: Erfassung der weiblichen Personen der Geburtsjahrgänge 1918 - 1925.

Das Ergebnis der Aussprache vom 11.5.43 bestätige ich hiermit wie folgt:

1) Alle (nicht nur die ledigen) weiblichen Personen der Geburtsjahrgänge 1918 - 1925 in den 59 Städten des Generalbezirks Lettland werden durch die zuständigen Polizeidienststellen listenmäßig erfasst nach dem Stande vom 1.4.1943. Für jeden Geburtsjahrgang werden getrennte Erfassungslisten angelegt und für jede einzelne Stadt. Die seit 1.4.43 verzogenen Erfassungspflichtigen werden in einer besonderen Liste mit dem gleichen Vordruck erfasst unter Angabe des Wohnortes nach dem sie sich polizeilich umgemeldet haben und unter welchem Datum. Es soll angestrebt werden, die Karteien für die Ausgabe von Lebensmittelkarten als Grundlage für die Erfassung mit heranzuziehen.

2) Die Erfassung ist von den einzelnen Stellen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Vordrucke ab, durchzuführen:
binnen einer Frist von 7 Tagen in Libau, Mitau, Dünaburg,
" " " " 5 " in allen anderen Städten, mit Ausnahme von Riga,
" " " " 14 " in Riga.

3) Die Erfassungslisten sind in einfacher Ausfertigung den für die betreffende Stadt zuständigen Arbeitsamt (siehe beiliegenden Plan) von den Polizeidienststellen nach erfolgter Erfassung zuzustellen. Angelegte Erfassungslisten für Riga-Stadt sind alle 2 Tage dem Arbeitsamt Riga, Yorckstr. 29/33 (stellv.Amtsleiter Hofstetter) zu übergeben.

4) 2500 Erfassungsvordrucke werden Ihnen heute überbracht.

5) Die Vorladung der Erfassungspflichtigen wird nach Erstellung der Erfassungslisten und nach gleichem Verfahren wie bei der Musterung der männlichen Geburtsjahrgänge 1919 - 1924 durch die Kreispolizeichefs erfolgen. Die Vorladungskarten tragen als Absender die Bezeichnung "SS- und Polizeiführer Lettland". Ausgeschrieben werden die Vorladungskarten von den Arbeitsämtern, die auch für die Zustellung an die Kreispolizeichefs verantwortlich sind. Die Unterzeichnung der Vorladungskarten erfolgt unter Beidrückung des Dienstsiegels durch die Kreispolizeichefs, die auch für die richtige Zustellung der Karten an die Empfangsberechtigten verantwortlich sind.

---

2) Abschriftlich

an die
Generaldirektion der Wirtschaft
- Arbeitsdepartement -

Riga

mit der Bitte um Kenntnis. Über die bevorstehende Maßnahme werde ich Sie gesondert unterrichten. Ich bitte, die Arbeitsämter umgehend anzuweisen, die Zuweisung von weiblichen Kräften der Geburtsjahrgänge 1918 - 1925 bis auf weiteres nur befristet auf Abruf vorzunehmen.

---

b.w.

A088600

H2444 – 0011

3) Abschriftlich

an den
Herrn Gebietskommissar - Arbeitsverwaltung -

Riga, Mitau, Libau, Wolmar, Dünaburg

mit der Bitte um Kenntnis.
Es handelt sich hier um die Erfassung der weiblichen Geburtsjahrgänge zum Zwecke des Einsatzes im Reich.

Ich bitte, mir umgehend, spätestens bis 20.5.43 schriftlich - soweit der Termin nicht eingehalten werden kann fernmündlich unter Ruf Riga 21312 - zu berichten, ob Sie auch die Erfassung bestimmter weiblicher Jahrgänge einzelner Landgemeinden mit industriell und handwerklich ausgeprägtem Charakter für erforderlich halten, sowie um Benennung der in Landgemeinden befindlichen Mittelschulen. Die Mittelschülerinnen sollen für den Einsatz mit herangezogen werden. In einzelnen Landgemeinden im Generalbezirk Lettland befinden sich größere Industrieunternehmen. Ich bitte, mir in Betracht kommende Industriebetriebe - von 50 Beschäftigten aufwärts - namentlich unter Angabe der Zahl der weiblichen Kräfte der Geburtsjahrgänge 1918 - 1925 aufzugeben.

Unter Berücksichtigung der Struktur in Ihren Gebieten bitte ich, mir etwaige besondere Vorschläge über die Rückstellung von weiblichen Kräften für bestimmte Wirtschaftszweige oder Betriebe ebenfalls bis zum 20.5.43 einzureichen.

Mit der Durchführung der Aktion soll die landeseigene Verwaltung - Arbeitsämter - beauftragt werden. Es ist vorgesehen, jeder Kommission eine reichsdeutsche Arbeitseinsatzfachkraft für die Aufsichtführung beizugeben. Voraussichtlich kommen in Betracht:

Gebiet	Riga-Stadt und Riga-Land	4 Kommissionen
"	Mitau	1 "
"	Wolmar	1 "
"	Libau	1 "
"	Dünaburg	1 "

Ich bitte, mir geeignete weibliche reichsdeutsche Arbeitseinsatzfachkräfte bis 20.5.43 namhaft zu machen.

4) W.v. 22. 5. 43

Im Auftrage:

Regierungsrat.

A 088601

H2444 – 0012

Abschrift

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz

VI A 5780. 28 / 2113.

Berlin SW 11,
den 23. Mai 1943
Fernsprecher 96

An
die Herren Präsidenten
der Landesarbeitsämter

Betrifft: Anwerbung von Arbeitskräften
im Reichskommissariat Ostland.

Anläßlich meines Aufenthalts in den besetzten Ostgebieten habe ich im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen des Herrn Reichsministers für die besetzten Ostgebiete den Umfang der aus den Generalbezirken Lettland, Litauen und Estland für das Deutsche Reich zu stellenden Arbeitskräfte festgelegt. Für diese Arbeitskräfte habe ich die im folgenden aufgeführten besonderen sozialen Betreuungsmaßnahmen zugesagt:

1. eine zeitlich begrenzte Verpflichtung auf allgemein 2 Jahre,
2. die Gewährung von Urlaub und Familienheimfahrten nach den allgemeinen für Ausländer im Reich geltenden Vorschriften,
3. die Einsetzung von besonderen landeseigenen Betreuungspersonen für die weiblichen Arbeitskräfte,
4. die Ausstellung besonderer Diplome über abgeleisteten Kriegsarbeitseinsatz im Reich.

Die Zuleitung der aus den obenerwähnten Generalbezirken eingehenden Transporte zu den einzelnen Landesarbeitsämtern werde ich von Fall zu Fall entsprechend dem jeweils dringendsten Bedarf regeln. Für den Einsatz dieser Kräfte bemerke ich jedoch jetzt schon folgendes:

Die Kräfte sind nach Möglichkeit in geschlossenen Gruppen zum Einsatz zu bringen. Bei den weiblichen Arbeitskräften, die überwiegend aus städtischen Gebieten kommen sollen und daher vor allem in der gewerblichen Kriegswirtschaft einzusetzen sind, ist dies schon deshalb notwendig, damit die Betreuung durch landeseigene Betreuungspersonen möglich ist. Wegen des Einsatzes solcher Betreuungskräfte habe ich die Deutsche Arbeitsfront - Amt für Arbeitseinsatz - gebeten, im Benehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei das Erforderliche zu veranlassen. Ich habe vorgeschlagen, diese Betreuungskräfte bei den Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront einzusetzen.

Wegen der Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland verweise ich auf die mit Runderlaß ARG.21/43 bekanntgegebene Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit

A088602

H2444 – 0013

gehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distriktes Galizien vom 28.12.1942. Danach gelten für die erwähnten Arbeitskräfte die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen. Somit haben sie auch Anspruch auf Urlaub und Familienheimfahrten. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß nach den Ihnen mit Erlaß des Reichsministers vom 20.3.1942 - Va 5780.28/551 - übersandten, vom Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei mit Erlaß vom 20.2.1942 - S - IV D - 208/42 (Ausl.Arb.) - bekanntgemachten "Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland gewissen Beschränkungen unterliegen. Es besteht für sie ein Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in der der Arbeitsplatz liegt, und außerdem ein Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen. Ein besonderes Kennzeichen haben sie jedoch nicht zu tragen.

Sofern in Ihrem Amtsbereich derartige Kräfte zum Einsatz gelangen, bitte ich, die Leiter der Arbeitsämter rechtzeitig über den Inhalt des vorstehenden Erlasses zu unterrichten und zu veranlassen, daß die Betriebsführer, denen die Kräfte zugewiesen werden, von diesen Einsatzbedingungen in Kenntnis gesetzt werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um Osterbeiter handelt, und daß daher auch die gemeinsame Unterbringung und nach Möglichkeit auch der gemeinsame betriebliche Einsatz mit Osterbeitern zu unterbleiben hat. Im Übrigen sind die Betriebsführer sofort beim Einsatz darauf hinzuweisen, daß diese Arbeitskräfte nur auf die Dauer von 2 Jahren zur Verfügung stehen, und daß nach Ablauf dieser Verpflichtungszeit die ordnungsmäßige Rückkehr in die Heimat rechtzeitig sichergestellt werden muß. Die diesen Arbeitskräften auszustellenden Diplome über abgeleisteten Kriegsarbeitseinsatz im Reich werde ich Ihnen zu gegebener Zeit übersenden. Die Diplome sollen durch die Arbeitsämter, in deren Bezirk die Arbeitskräfte zum Einsatz gelangt sind, ausgestellt und ausgehändigt werden.

Sofern sich beim Einsatz dieser Arbeitskräfte Schwierigkeiten ergeben sollten, bitte ich, mir von Fall zu Fall zu berichten.

Gez. Fritz Sauckel

Ausgefertigt:
Steinbauer,
K.S. 19.6.43

A 088603

2280 PS

H2444 – 0014

Abschrift

Abschrift zu VIa 5780.28/2113

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz
VI a 5780.28/2113.

Berlin, den 23.Mai 1943.

Betrifft: Anwerbung von Arbeitskräften im Reichskommissariat Ostland.

Im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete habe ich festgelegt, dass aus den Generalbezirken Lettland, Litauen und Estland in nächster Zeit 53 000 Arbeitskräfte ins Deutsche Reich verbracht werden, darunter aus

Litauen	15 000	weibliche Arbeitskräfte,
Lettland	10 000	" " ,
Estland	3 000	" " ,

Der Einsatz dieser weiblichen Arbeitskräfte wird voraussichtlich fast ausschließlich in geschlossenen Gruppen in gewerblichen Betrieben erfolgen.

Für die jetzt aus den erwähnten Generalbezirken hereinkommenden Arbeitskräfte habe ich besondere Betreuungsmaßnahmen zugesagt, und zwar:

1. eine zeitliche begrenzte Verpflichtung auf allgemein 2 Jahre,
2. die Gewährung von Urlaub und Familienheimfahrten nach den allgemein für Ausländer im Reich geltenden Vorschriften.
3. die Einsetzung von besonderen landeseigenen Betreuungspersonen für die weiblichen Arbeitskräfte,
4. die Ausstellung besonderer Diplome über abgeleisteten Kriegsarbeitseinsatz im Reich.

Zu Ziffer 1., 2. und 4. habe ich den Präsidenten der Landesarbeitsämter bereits die erforderlichen Weisungen erteilt.

Da die Betreuung dieser ausländischen Arbeitskräfte gemäß meiner Anordnung Nr.4 vom 7-5.1942 Ihnen obliegt, bitte ich Sie, sich mit dem Herrn Reichskommissar für das Ostland - Hauptabteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, Riga, wegen der Gestellung landeseigener Betreuungskräfte in Verbindung zu setzen und diese im Einverständnis mit dem Herrn Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, dem ich Abschrift dieses Schreibens übersandt habe, zweckmäßigerweise bei den

einzelnen

A 088604

T U.S.A. (1725-PS)

H2444 – 0015

einzelnen Gauwaltungen einzusetzen. Den erfolgten Einsatz dieser Betreuungskräfte bitte ich mir zu gegebener Zeit zu bestätigen.

An die Deutsche Arbeitsfront - Amt für Arbeitseinsatz - in Berlin.

Abschrift mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme übersandt.

gez. Sauckel

An den Herrn Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern in Berlin SW 11.

Langbein/Sjt.
Steinbauer
R.7. 19.6.43

4088605

2280 PS

H2444 – 0016

2280-PS

H-2444

EXHIBIT U.S.A. 183 (2280-PS)

Field Mar. 13, 1945
Ryes Affidavit
dep.

EXHIBIT U.S.A.

183

(2280-PS)

A 088592

H2444 - 0017

H2444-0018

12 pages.

EXHIBIT U.S.A. 183 (2280-PS)

H2444-0019

183